

Förderrichtlinie

Fassadengestaltungsprogramm „Westliche Altstadt“

1 Grundsätze und Ziele der Förderung

Mit dem Fassadengestaltungsprogramm „Westliche Altstadt“ will die Stadt Schorndorf den Eigentümern von Gebäuden im Geltungsbereich des beigefügten Lageplans, im Rahmen der Remstal Gartenschau 2019, eine Fördermöglichkeit zur Aufwertung ihrer Außenfassaden bieten. Insbesondere die Erhaltung und Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Struktur der Innenstadt soll dabei gefördert werden.

Gefördert werden Wohn- und Geschäftshäuser im Geltungsbereich des beigefügten Lageplans. Eine Förderung aufgrund des Fassadengestaltungsprogramms „Westliche Altstadt“ ist ausgeschlossen, wenn für die vorgesehene Maßnahme eine Modernisierungsvereinbarung aufgrund des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Weststadt II“ abgeschlossen worden ist.

Antragsberechtigt sind:

- 1.1 Haus- und Wohnungseigentümer.
- 1.2 Mieter und Pächter insofern die Zustimmung durch den Haus- oder Wohnungseigentümer vorhanden ist.

Nicht antragsberechtigt sind:

- 1.3 Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Eigengesellschaften und Betriebe der Stadt Schorndorf.

2 Geltungsbereich

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des beigefügten Lageplans befinden. Der Lageplan vom Fachbereich Stadtentwicklung und Bau-recht vom 26.09.2016 ist Bestandteil dieses Förderprogramms.

3 Gegenstand der Förderung

- 3.1 Im Rahmen des Fassadengestaltungsprogramms „Westliche Altstadt“ fördert die Stadt Schorndorf je Fassadenfront **50%** der Anstrichkosten für Fassaden, Fensterläden, Fenster und Haustüren, maximal jedoch **7.500 Euro** pro Gebäude.
- 3.2 Förderfähig sind lediglich Maßnahmen, die eine deutliche Verbesserung des Erscheinungsbildes eines Gebäudes bewirken. Maßnahmen mit einer Gesamtinvestition von unter **1.000 Euro** sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

4 Art der Förderung

- 4.1 Es handelt sich um einen einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- 4.2 Zuwendungen Dritter mindern die förderfähigen Kosten.

- 4.3 Bei Erbringung von Eigenleistungen werden lediglich die Materialkosten bezuschusst. Arbeitsgeräte sowie eigene handwerkliche Arbeitsleistungen werden nicht bezuschusst.
- 4.4 Die Fördermittel werden erst nach Abschluss der Maßnahme ausbezahlt.

5 Verfahren und Zuständigkeit

- 5.1 Leistungen nach dieser Richtlinie sind bei der Stadt Schorndorf beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht (Herr Jochen Schäfer, Telefon 602-1540) vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Mit dem Antrag sind für alle beantragten Teilmaßnahmen Kostenvoranschläge einzureichen.
- 5.2 Sämtliche erforderlichen Arbeiten zur Durchführung der Maßnahme sind mit der Stadt Schorndorf (Untere Denkmalschutzbehörde) abzustimmen.
- 5.3 Die Stadt Schorndorf prüft die Anspruchsvoraussetzungen und trifft die Entscheidung über eine Förderung in Abwägung des öffentlichen Interesses an der beabsichtigten Maßnahme.
- 5.4 Im Falle der Förderzusage wird mit dem Förderungsnehmer eine schriftliche Fördervereinbarung getroffen. Darin können besondere Bedingungen und Auflagen enthalten sein.
- 5.5 Der Beginn der Maßnahme darf erst nach dem Abschluss der Fördervereinbarung erfolgen.
- 5.6 Der Förderungsnehmer hat innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen Nachweis über die entstandenen Kosten sowie die beglichenen Rechnungen und die dazugehörigen Zahlungsbelege vorzulegen. Nach Abnahme der vereinbarten Maßnahme vor Ort und Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung durch die Stadt Schorndorf wird die Auszahlung des Förderbetrags an den Förderungsnehmer veranlasst.
- 5.7 Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

6 Ausschluss eines Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch die Stadt Schorndorf besteht nicht.

7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Schorndorf mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 28.02.2019 befristet.

Schorndorf, den 07.11.2016

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister